Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden
Mail: schramme@o-neun.de

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-25500
Fax: 0571 807-35381
kreisplanungsstelle@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Will **Zi-Nr.:** 538 **Durchwahl:** 25381 **Datum:** 29.01.2026

Mein Zeichen: 64/61 20-13 Wi **Ihr Schreiben vom:** 18.12.2025 (per Mail)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille
hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hille beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hartum ein „Gewerbegebiet" neu darzustellen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Südost Teil I und Teil II" beabsichtigt.

Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken.

Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen Belange, insbesondere als Straßenbaulastträger, für Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme.

Hausintern habe ich die weiteren Fachämter beteiligt:

Umweltamt
- **Betrieblicher Umweltschutz und Klimaschutz**
- **Naturschutz und Abgrabungen**

• **Wasser und Boden**

Die Fachämter haben sich wie folgt geäußert. Bitte beachten Sie die eingegangenen Stellungnahmen/Hinweise:

Stellungnahme Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung
Bearbeitung: *Herr Gherasimov*
Telefon: *0571/807-23471* ***E-Mail:*** *e.gherasimov@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken**.

Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz
Bearbeitung: *Herr Anders*
Telefon: *0571/807-23500* ***E-Mail:*** *w.anders@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes **keine Bedenken**.

Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz
Bearbeitung: *Frau Fürste*
Telefon: *0571/807-23440* ***E-Mail:*** *c.fuerste@minden-luebbecke.de*

Die Untere Naturschutzbehörde **widerspricht** der beabsichtigten 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hille, weil aus Sicht des Naturschutzes Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet bestehen.

Die von der FNP-Änderung betroffene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, das mit dem Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede ausgewiesen wurde. Die Fläche soll laut Vorentwurf als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Das weitere Vordringen gewerblicher Nutzungen in das Landschaftsschutzgebiet, über die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen hinaus, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht akzeptabel.

Laut Begründung zur geplanten FNP-Änderung soll diese erfolgen, um für die vorhandene Biogasanlage erforderliche Erweiterungsflächen westlich des vorhandenen Standortes planungsrechtlich zu sichern. Die Bedenken der UNB gegen die FNP-Änderung könnten ausgeräumt werden, wenn verbindlich festgelegt wird, dass die für die geplante Erweiterung der Biogasanlage vorgesehene Fläche ausschließlich für diesen Zweck beansprucht werden darf.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Hofstelle mit Biogasanlage im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als „gewerbliche Baufläche" dargestellt ist. Dies trifft aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nur teilweise zu. Lediglich der Standort der Biogasanlage (Flurstücke 520 und 249) ist im gültigen FNP als Gewerbefläche ausgewiesen. Das Hofgrundstück selbst (Flurstück 525) ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und mit dem Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die auf der vorgesehenen Änderungsfläche liegenden Ausgleichsverpflichtungen der Agrarenergie Hartum GmbH & Co. KG sollten in der Planzeichnung dargestellt, im Umweltbericht beschrieben und bei der Eingriffsbilanzierung als vorhanden berücksichtigt werden. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und Teil II“ verwiesen.

Stellungnahme Immissionsschutz

Bearbeitung: *Frau Carstensen*
Telefon: *0571/807-23040* ***E-Mail:*** *a.carstensen@minden-luebbecke.de*

Gegen das Vorhaben „15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes **keine Bedenken**.

Der Nachweis über die Betrachtung der Immissionsschutzbelange (Geruch, Lärm etc.) ist in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu erbringen.

Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz

Bearbeitung: *Herr Schacke*
Telefon: *0571/807-23281* ***E-Mail:*** *t.schacke@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes **keine Bedenken**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Beatrix Aden)

Chris Tenspolde

Von: Speerschneider, Falk <Falk.Speerschneider@bezreg-detmold.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. Januar 2026 10:53
An: Olaf Schramme
Betreff: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille.

Unser Zeichen: 33B.5223Mi-504.15Ä(1.0)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Bedenken des Dezernates 52, 54 (Bodenschutz, Wasserwirtschaft)
Ansprechpartner:

Abwasser	Herr Niedermeier	Tel.-Nr.: 05231/71-5483
Bodenschutz	Herr Hillmer	Tel.-Nr.: 05231/71-5221
Biogasanlagen	Frau Seidel	Tel.-Nr.: 05231/71-5262

Entscheidung:
Es werden **Bedenken** erhoben.

Abwasser
Zum i.R. stehenden FNP-Plan-Verfahren ist mir eine abschließende Stellungnahme aus abwassertechnischer Sicht zurzeit nicht möglich, da mit den vorgelegten Unterlagen keine konkreten Aussagen zur Entwässerungsplanung getroffen wurden. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Planverfahren mit mir und der UWB des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen.

Bodenschutz
Es ist folgender **Hinweis** in die Stellungnahme mit aufzunehmen:

Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange bei Baumaßnahmen wird auf
- das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ (Nr. 2.3.2),
- die DIN-Norm 19731 und
- die Veröffentlichung der LANUV Internetseite, Rubrik „Bodenschutz beim Bauen“

hingewiesen.

Biosgasanlagen-Überwachung
Die Biogasanlage kann durch die geplante Anlagenerweiterung aufgrund der dort vorhandenen Mengen an hochentzündlichem Biogas in den Anwendungsbereich der 12.BImSchV - Störfallverordnung fallen. Die Verordnung fordert u.a. Schutzabstände zu "schutzbedürftiger" Bebauung bzw. Nutzungen. Dieser Belang wurde bisher nicht berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme von Dezernat 53, Herrn Diekmann)

Bedenken des Dezernates 53 (Immissionsschutz)
Ansprechpartner: Herr Diekmann, Tel.Nr.: 05231-715332

Begründung:
Mein hier regulär zu vertretender Belang, die Sicherheitsabstände nach Art. 13 Seveso III-Richtlinie i.V.m § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18, hier kurz als „Störfallabstände“ bezeichnet, führe ich näher aus.

Mit dem Planvorhaben EINS neuen GE´s werden nach hiesiger Ansicht ZWEI gänzlich unterschiedliche Planungszwecke verfolgt.

a) Der nördliche Teil des GE´s: Zitat: „....eine Ansiedlung von Betrieben zu ermöglichen und die Wirtschaft in Hille zu fördern" spricht für ein „normales" GE.
b) Der südliche Teil des GE´s soll die planungsrechtl. Voraussetzungen schaffen, eine bestehende Biogasanlage, die derzeit nicht in Anwendungsbereich der StörfallV liegt, zu erweitern.

Zu B) die bestehende Biogasanlage ist noch in der Umweltzuständigkeit der Kreisverwaltung. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Biogasanlage weiter auszubauen, geht einher damit, dass diese Biogasanlage mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit demnächst auch unter die StörfallV fallen wird. Damit würden ERSTMALIG die Belange von Sicherheitsabständen nach Art. 13 Seveso III-Richtlinie i.V.m § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18, hier kurz als „Störfallabstände" bezeichnet, zum Tragen kommen.
Das kann weitreichende planerische Konsequenzen haben.

Es finden sich hierzu in der Begründung keine Aussagen, somit wurde das Störfallabstandsthema gar nicht in die Planung eingestellt. Auch werden in den textlichen Festsetzungen die Ansiedlung von sog. Störfallbetrieben nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
Das stellt die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Belangs dar. Eine planerische Befassung soll nachgeholt werden, z.B. durch entsprechende Aussagen in Nr. 7.1 der Begründung oder Ausschlüsse.

Zu A): Von der Abfolge her ist erst der unter b) beschriebene Sachverhalt in die Planung einzustellen. Ist demnach eine Entwicklung der bestehenden Biogasanlage in Richtung Störfallbetrieb rechtskonform darstellbar, muss für die nördliche GE-Fläche noch auf planerischen Wege über die Ausschlüsse/Einschränkungen von

- Anlagen für sportliche Zwecke und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

i.S. des § 8 BauNVO entschieden werden, weil diese Nutzungstypen häufig schutzbedürftig i.S. des Leitfadens KAS-18 sind (hohe Personendichte). Ein diesbezüglicher Schutzbedarf ergibt sich (nur) innerhalb der noch zu ermittelnden Störfallabstände, wie hier unter Pkt B beschriebenen 1. Teilschritt vorzunehmen ist.

Aus diesen Aspekten ist der Plan grundsätzlich zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Speerschneider

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Telefon (05231) 71 - 3330
Fax (05231) 71 – 821933

mailto:falk.speerschneider@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden

Per E-Mail an: schramme@o-neun.de

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 21. Januar 2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-1062
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Planvorhaben befindet sich über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Geothermie Minden“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld.

Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens keine Gewinnung von Mineralien urkundlich belegt ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten

Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.

Hinweis Datenschutz:

Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-322 erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads").

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
gez.: Habicht

Von:	Jennifer.Pospiech@strassen.nrw.de
An:	Olaf Schramme
Betreff:	Stellungnahme zur Aufstellung des BP Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und Teil II" i.V.m. der 15. Änderung des FNP
Datum:	Mittwoch, 28. Januar 2026 15:23:22
Anlagen:	image001.png

Az.: L766_28/54.03.06/OWL/4402

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblich genutzter Flächen geschaffen werden.

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken.

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und Teil II" nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 766 (Mindener Straße) darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Die L 766 ist in diesem Streckenabschnitt mit einem DTV_{21} = 10.943 Kfz/d stark belastet. Wie in der Begründung - Teil C - unter Punkt 6.3.2 bereits aufgeführt, muss dem Bauleitplan ein qualifiziertes, von der Gemeinde geprüftes und anerkanntes Verkehrsgutachten einschließlich einer Leistungsfähigkeitsbetrachtung zugrunde liegen. In dem Gutachten ist die aus dem Vorhaben resultierende Verkehrsentwicklung zu ermitteln und die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes des Knotenpunktes L 766 / Planstraße nachzuweisen.

Erfahrungsgemäß wird bei derartigen Vorhaben eine Aufstellfläche für Linksabbieger erforderlich und ist i.d.R. auch unumgänglich. Der Ausbau der Mindener Straße ist mit uns im Detail abzustimmen.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jennifer Pospiech
Planungen Dritter
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Telefon: + 49 521 1082 - 421
E-Mail: jennifer.pospiech@strassen.nrw.de

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Zweigstelle Minden

Manuel Kauf
Referent Wirtschaftsförderung und Planung

IHK Ostwestfalen | Zweigstelle Minden | Simeonsplatz 2 | 32423 Minden

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Opferstraße 9
32423 Minden

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner/in
Manuel Kauf
E-Mail
m.kauf@ostwestfalen.ihk.de
Tel.
0571 38538-27
Fax
0571 38538-15
Datum
3. Februar 2026

B-Plan Nr. 97 "Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und Teil II" + 15. FNP-Änderung der Gemeinde Hille

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zu. Für ***Betriebswohnungen*** bestehen hinsichtlich einwirkender Immissionen Schutzansprüche, die zu Konflikten mit bestehenden und zukünftigen gewerblichen Nutzungen führen können. Wir bitten daher in den textlichen Festsetzungen um Herausnahme der Zulässigkeit von Betriebswohnungen.

Den textlichen Festsetzungen zufolge sind innerhalb des Gewerbegebietes „Einzelhandelsbetriebe [. . .] nur mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) zulässig, wenn er in einem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 200 m² Verkaufsfläche nicht überschreitet." Wir regen eine Klarstellung an, ob in dem Bebauungsplangebiet einer oder mehrere Einzelhandelsbetriebe zulässig sein sollen.

Außerdem kann nach den textlichen Festsetzungen bei Tankstellen ausnahmsweise der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten (Reisebedarf) zugelassen werden. Wir regen an, die maximale Verkaufsfläche in Quadratmetern dieser Sortimentsgruppe festzusetzen.

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Zweigstelle Minden

Darüber hinaus regen wir die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet Hille an. Daraus können die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen dieses und zukünftiger Bebauungspläne abgeleitet und (fachlich und rechtlich) fundiert begründet werden. Daneben bieten Einzelhandelskonzepte weitere Vorteile wie beispielsweise eine Orientierung für Investoren vom Einzelhandelsprojekten, eine konzeptionell abgesicherte Strategie zur zukünftigen Entwicklung des Einzelhandels in den Ortsteilen und eine abgesicherte Beratung und Lenkung von Einzelhandelsprojekt-Anfragen ohne wiederholt gemeindeintern Grundsatzüberlegungen anstellen zu müssen.

Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir um Einbeziehung.

Freundliche Grüße

M. Kauf

Manuel Kauf
Referent Wirtschaftsförderung und Planung

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Bielefeld

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstr. 9
32423 Minden

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Sebastian Düvel M.A.

Tel. 0521 380930-32
sebastian.duevel@lwl.org

19.01.2026

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Schreiben vom:	Unser Zeichen:
18.12.2025			026/26 zu 25/681 W

Bauleitplanung der Gemeinde Hille
Bebauungsplan Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und II"
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Baustau-Niederung, einem bereits in der Urgeschichte markanten Geländemarker, an dessen Ausläufern sich eine Reihe archäologischer Fundstellen befinden. Da das Plangebiet siedlungsgünstig, leicht erhöht am Rand eines Bachlaufes liegt, muss damit gerechnet werden, dass sich in diesem Bereich urgeschichtliche Siedlungsplätze befinden. Dies wird umso wahrscheinlicher, da sich im Umfeld mehrere Fundstellen der vorrömischen Eisen- bis römischen Kaiserzeit liegen. Die Hofstellen dieser Zeit wurden nach einigen Jahrzehnten der Nutzung entlang er nahegelegenen Quellmulden neu errichtet und streuen daher über weiträumige Areale.

Außerdem tangiert das Planungsgebiet einen Teilbereich eines großräumigen Areals, in dem im Rahmen der Schlacht von Minden, einer der wichtigsten Schlachten des Siebenjährigen Krieges, am 1. August 1759 Kampfhandlungen stattfanden. Es liegt in diesem Zusammenhang im Randbereich der Ortschaft Hahlen, welche im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung gleich zu Beginn im Mittelpunkt stand. Zunächst von den Franzosen besetzt kam es in und um Hahlen zu Kampfhandlungen zwischen den miteinander verbündeten französischen und sächsischen Truppen unter dem Befehl des Comte de Guerchy bzw. des Prinzen Xaver von Sachsen, sowie den Truppen unter Karl Leopold von Bährnfeld und Lord George Sackville. Diese heftigen Auseinandersetzungen mündeten in einer Vielzahl von Opfern und verheerten dabei auch den Ort. Die Schlacht endete schließlich mit einer Niederlage der französisch-sächsischen Truppen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Aus diesem Grund ist das Gebiet vor Beginn der Erdeingriffe mit einer Metallsonde zu prospektieren und die geborgenen Objekte zu kartieren, um Aufschluss über die damaligen militärischen Aktionen zu erhalten.

Daher sind folgende Nebenbestimmungen/Auflagen zu beachten:

1. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe für die Anlage der Erschließungsstraßen ist frühzeitig, mindestens jedoch **vier Wochen** vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

2. Für den Bodenabtrag ist Ihrerseits ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.

Der Oberbodenabtrag wird unter unserer Begleitung im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für Ihre weiteren Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.

Im Falle eines im Zuge der Baubegleitung festgestellten Bodendenkmals mit einer umfangreichen Befundlage, ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.

Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.

Wir empfehlen, den Oberbodenabtrag mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Dr. Sven Spiong
Leiter der Außenstelle

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Opferstraße 9
32423 Minden

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 22. Januar 2026

Gesch.-Z.: 31.130-912292-2025

Bauleitplanung der Gemeinde Hille
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hille
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 18.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW[1] abgerufen werden.

[1] https://www.geoportal.nrw

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung[2].

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieck)

[2] https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Wasserverband Weserniederung
Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Weserniederung • Dingbreite 2 • 32469 Petershagen

Gemeinde Hille
FB 3
Am Rathaus 4
32479 Hille

über o.9. Stadtplanung
Opferstraße 9, 32423 Minden

Es schreibt Ihnen: Joachim Weike
Telefon: 05702 1422
Fax:
Email: info@wv-weserniederung.de
Internet: www.wv-weserniederung.de
Mein Zeichen: 1.8 HI
Dokument: Stellungn_B-Plan_Entwurf_Nr_97-Hartumer Biogas_u_Gew_geb _Hartum_Südost_Teil_I_und_TeiI_II _2026_01
Petershagen-Lahde, den 04.02.2026

Betr.: Entwurf des B-Plans Nr. 97 Hartumer Biogas und Gewerbegebiet Hartum Südost Teil I und Teil II i.V.m. 15. Änderung des FNP der Gemeinde Hille

Frühzeitige Beteiligung TöB

Bezug: Email des Büros o9 vom 18.12.2025

Gewässer-Nr.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegten Planunterlagen bestehen aus Sicht des Wasserverbandes Weserniederung keine Bedenken.

Sofern für die noch zu planende Gebietsentwässerung -Oberflächenwasser- Gewässer im näheren Umfeld des Plangebietes in Anspruch genommen werden müssen, bitte ich um Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Weike

WASSER
BESCHAFFUNGSVERBAND AM WIEHEN

Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen" | Zum Wasserwerk 18 | 32479 Hille

o.9 Stadtplanung

Opferstraße 9
32423 Minden

Ihre Ansprechperson:

Felix Berger
Mitarbeiter der techn. Betriebsführung
Heinrichstr. 23b | 32545 Bad Oeynhausen

Tel. +49 5731 13-9183
Bf-t-wbv@stadtwerke-badoeynhausen.de

Az:
19. Januar 2026

Stellungnahme Bauleitplanung der Gemeinde Hille – hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine nachteiligen oder negativen Auswirkungen auf die Belange des Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen".

Der Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen" macht keine Einwände geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Felix Berger
Mitarbeiter der techn. Betriebsführung

Minden

Stadt Minden . Postfach 3080 . 32387 Minden

Stadt Minden Der Bürgermeister

5.2 Stadtplanung und Umwelt

o.9 Stadtplanung

Opferstraße 9

32423 Minden

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 5.21.24-sw
Dienstgebäude: Kleiner Domhof 17
Zimmer: C 2.078
Telefon: 0571 89 696
Auskunft: Herr Wilhelmi
s.wilhelmi@minden.de

Minden, den 29.01.2026

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Südost Teil I und Teil II" der Gemeinde Hille

- **Stellungnahme der Stadt Minden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadt Minden fehlt bei der o.a. Bauleitplanung eine ausreichende Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen auf dem Mindener Stadtgebiet. Entsprechende Gutachten werden zwar im Text angekündigt, liegen aber nicht vor, so dass eine Bewertung derzeit nicht möglich ist.

Die Stadt Minden regt daher an,

- eine schalltechnische Untersuchung der Lärmauswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der Erweiterung der Biogasanlage;
- eine Untersuchung der Geruchsauswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der Erweiterung der Biogasanlage und
- eine Untersuchung verkehrlichen Auswirkungen des Projektes auf die L 766 Mindener Straße / Königstraße

durchzuführen und in den Planungsprozess einzuarbeiten. Mögliche Auswirkungen der Gutachten auf einzelne Festsetzungen können daher erst später eingeschätzt werden.

Die Stadt Minden regt zum Schutz der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen weiter an, im Bereich des Gewerbegebietes und der Biogasanlage Betriebe die unter das Störfallrecht nach BImSchG fallen auszuschließen. Dies gilt auch für ein mögliches „Hereinwachsen" der Biogasanlage in das Störfallrecht.

Der Ausschluss von Einzelhandel im geplanten Gewerbegebiet wird von der Stadt Minden befürwortet und sollte beibehalten werden. Es wird jedoch angeregt die maximale Verkaufsfläche auf 100 m^2 zu reduzieren.

Weiterhin wird seitens der Stadt Minden angeregt, an der östlichen Plangebietsgrenze einen mindestens 10m breiten Streifen öffentliche Grünfläche auszuweisen, um so mit dem Grünstreifen auf der Mindener Seite einen Grünzug zu schaffen, der Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna schafft.

Die Stadt Minden behält sich vor, im weiteren Verfahren weitere Anregungen vorzubringen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wittbecker

Malte Wittbecker

Chris Tenspolde

Von: Boldt, Gunnar (Stadt Lübbecke) <G.Boldt@luebbecke.de>
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 09:37
An: Olaf Schramme
Cc: Gudatus, Anke (Stadt Lübbecke)
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Guten Morgen Herr Schramme,

aus Sicht der Stadt Lübbecke werden weder Anregungen noch Bedenken zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Gunnar Boldt
Dipl.-Ing. Raumplanung
Stadtplaner (AKNW)

Stadt Lübbecke
Dezernat 3 / Stadtplanung und Umwelt
Kreishausstraße 2 - 4
32312 Lübbecke
Telefon: 05741 276-208
Telefax: 05741 276-111
E-Mail: g.boldt@luebbecke.de
http://www.luebbecke.de

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister

Stadt Espelkamp | Postfach 15 13 | 32329 Espelkamp

o.9 Stadtplanung
z. Hd. Herrn Schramme
Opferstraße 9
32423 Minden

Auskunft erteilt: Herr Metzner
Zimmer-Nr.: 512
Durchwahl: 268
E-Mail: p.metzner@espelkamp.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
	18.12.2025	Me	09.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Süd“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 “Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Süd“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hille bestehen seitens der Stadt Espelkamp keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Hatebur)
Sachgebietsleiter

Chris Tenspolde

Von: Grönemeier, Ina (Gemeinde Hüllhorst) <I.Groenemeier@huellhorst.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 13:49
An: Olaf Schramme
Betreff: AW: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Tenspolde,

gegen die u. g. Planungen der Gemeinde Hille werden Anregungen und Bedenken nicht vorgebracht, da Belange der Gemeinde Hüllhorst nicht berührt werden.

Mit besten Grüßen

Frau Grönemeier
Bauleitplanung / Denkmalschutz / Denkmalpflege
Teamleitung

Telefon +49 (5744) 9315-211
E-Mail i.groenemeier@huellhorst.de

Gemeinde Hüllhorst
Fachbereich Technik
Löhner Straße 1
32609 Hüllhorst
http://www.huellhorst.de

Hüllhorst
Leben in guter Atmosphäre

Sparen Sie pro Seite ca. 400 ml Wasser, 2 g CO2 und 21 g Holz: Drucken Sie bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:50
Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

ACHTUNG: Externer Absender. Klicken Sie erst dann auf Links oder Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit geprüft haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Verfahrensschritte beschlossen:

- 15. Änderung des Flächennutzungsplanes: Einleitungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Das Planungsbüro **o.9 stadtplanung** wurde von der Gemeinde Hille gem. § 4 b BauGB mit der Durchführung der Verfahrensschritte zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB betraut.
Wir bitten Sie, sofern die von Ihnen zu vertretenden Belange berührt sind oder Anregungen zu der Planung vorzutragen sind, sich

bis zum 04.02.2026

schriftlich zu äußern und Ihre Stellungnahme an das Büro **o.9 stadtplanung** (Anschrift: Opferstraße 9, 32423 Minden / E-Mail: schramme@o-neun.de) zu senden.
Sofern bis zu dem angegebenen Zeitpunkt keine Äußerung erfolgt, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen zu vertretenden Belange durch die o.g. Planungen nicht berührt werden.

Die Unterlagen des o.g. Bauleitplanes sind in das Internet unter **Protected link to hille.de** eingestellt worden. Über den Pfad **„Planen & Bauen" > „Aktuelle Bauleitplanverfahren"** können Sie die Unterlagen der Planungen,

Von:	Zell, Bernd
An:	Olaf Schramme
Betreff:	AW: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum-Südost Teil I und Teil II“ inkl. 15. Änderung des FNP
Datum:	Montag, 5. Januar 2026 11:00:28
Anlagen:	image001.png image002.png image003.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich haben wir weder gegen die 15. Änderung des FNP in Hille noch gegen den B-Plan Nr.97 Einwände oder Bedenken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine sinnvolle, stromseitige Erschließung erst bei feststehender Nutzung der Flächen erfolgen kann. (Im Idealfall der Bedarf an Bezugsleistung / Einspeiseleistung)
Ein Verlegen von Kabel auf „Verdacht“, wie es im B-Plan Nr. 82 (Hille Am Gleisbogen) erfolgte, wird es nicht geben.

Freundliche Grüße
Bernd Zell

Planung Minden

Westfalen Weser Netz GmbH
Hämelstraße 14
32425 Minden

T 0 52 51 – 525 - 3273

bernd.zell@ww-energie.com

www.ww-netz.com

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.ww-netz.com/datenschutz

Geschäftsführer: Jens Viefhues

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Dreier

Sitz: Paderborn Amtsgericht Paderborn HRB 11572

Besuchen Sie uns auf:

Von:	ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
An:	Olaf Schramme
Betreff:	Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-2038 - Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ID[|#1695324880#91361035#756019d#|]
Datum:	Donnerstag, 18. Dezember 2025 15:45:28

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Empfangen: 18.12.2025, 09:52
An:
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Verfahrensschritte beschlossen:
>
>
>

Chris Tenspolde

Von: Fynn.Bruchmann@telekom.de
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 10:43
An: Olaf Schramme
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Fynn Bruchmann

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Fynn Bruchmann (He/Him)
Team Betrieb
Auszubildener
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 1012 (Tel.)
+49 171 2847534 (Mobil)
E-Mail: fynn.bruchmann@telekom.de
www.telekom.de/netz

Connecting your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

#GREEN MAGENTA #GOOD MAGENTA

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel

Chris Tenspolde

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2026 11:37
An: Olaf Schramme
Betreff: Stellungnahme OEG-36423, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-36423

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden

Datum 09.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Hille: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.